



1.62 Satzungsänderung aufgrund des Einbezugs der Grundordnung für den kirchlichen Dienst in die Satzung des BDKJ-Bundesstelle e.V.

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2012

Der Paragraph 2 (Vereinszweck) der Satzung des BDKJ-Bundesstelle e.V. wird wie folgt ergänzt:

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.“